

Hinweise zum Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung

Allgemeines

1. Bei jedem Antrag einer Spielgemeinschaft/Jugendspielgemeinschaft wird die Angabe des Stammvereins zwingend vorgeschrieben.
 Unterlagen, bei denen diese Angabe fehlt, werden unbearbeitet zurückgesandt.
2. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung kann direkt am PC ausgefüllt werden.
 Von Hand ist er gut lesbar auszufüllen (Druckbuchstaben)!
 Zutreffendes ist immer anzukreuzen
3. Die Gebühren sind gem. §§ 4, 5, 6 WHV-Gebührenordnung zu entrichten. Sie werden den Vereinen in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt an die WHV-Kasse zu überweisen

Zu den einzelnen Ziffern des Antragformulars

4. Erstanträgen von Jugendlichen ist eine Kopie eines amtlichen Nachweises über die Geburtsdaten beizufügen [Personalausweis, Schülerschein] (siehe WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt IV, Ziff. 2.2 zur SpO/DHB)
7. Betrifft Spielerinnen und Spieler, die noch nie eine Spielberechtigung (National und International) besessen haben. Bei Erstanträgen von Jugendlichen wird auf Ziffer 4. verwiesen.
 Für volljährige Spieler/innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist die Anlage beizufügen, dass noch keine Spielberechtigung im Ausland bestanden hat.
- 7.1. Ist anzukreuzen, wenn eine gelöschte Spielberechtigung für den bisherigen Verein aktiviert werden soll.
8. Dem Antrag ist immer eine Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins beizufügen. Für Spieler mit vertraglicher Bindung ist dem Antrag die "Vertragsanzeige" beizufügen.
9. Jugendspieler können im Zeitraum vom 15.03. bis 31.05. eines Jahres gemäß § 26 Abs. 2 SpO den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. (Achtung: ein weiterer Vereinswechsel oder eine weitere Jugendspielberechtigung kann erst nach dem 15.10. des Jahres erteilt werden)
 Die Wartefrist ist aber zu beachten:
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein; die Angabe ist zwingend erforderlich, der bisherige Verein ist verpflichtet, dem neuen Verein die Auskunft zu geben.
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.

Wird der Antrag auf Vereinswechsel von Jugendspielern gemäß § 26 SpO jedoch vor dem 15.03. bzw. nach dem 31.05. gestellt, so gilt die normale Wartefrist gemäß § 26 Abs. 2 SpO!

- 9.1.a) Auflösung des Vereins/der Handballabteilung, Zusammenschluss mehrerer Vereine § 27 Buchst. a) SpO/DHB
- b) Übertragung des Spielklassenrechts auf einen anderen Verein § 27 Buchst. b) SpO/DHB
- c) Fehlende Spielmöglichkeit im bisherigen Verein § 27 Buchst. e) SpO/DHB
Anträgen zu 9 a),b) und c) ist eine schriftliche Bestätigung des Kreisvorsitzenden beizufügen.
- d) Bildung einer Spielgemeinschaft § 27 Buchst. c) SpO/DHB
*(Gilt nur für Spielerinnen/Spieler, die sich bei Bildung einer Spielgemeinschaft dieser **nicht** anschließen)*
10. Eine vorzeitige Umschreibung auf Erwachsenenpielrecht ist für volljährige Jugendspieler möglich.
 Diese Umschreibung ist unwiderruflich.
11. Betrifft Spielerinnen und Spieler der Stammvereine, die bei Bildung einer Spielgemeinschaft für diese oder nach Auflösung der Spielgemeinschaft wieder für ihren Stammverein spielen wollen.
12. Der Freigabeantrag des DHB für Internationalen Vereinswechsel ist auszufüllen und dem Antrag beizufügen (siehe § 30 SpO/DHB)

13. Die Angaben sind der Abmeldebestätigung zu entnehmen.

14. Ist anzukreuzen, wenn der Spieler/die Spielerin persönlich gesperrt ist oder gegen ihn/sie ein sportgerichtliches Verfahren anhängig ist.

Unterlagen des anhängigen Verfahrens bzw. Kopie des Urteils sind dem Antrag beizufügen.